

DüV

## Düngeverordnung wird nachgebessert

**Nach Kritik der Europäischen Kommission wird die Düngeverordnung vom Bundeslandwirtschaftsministerium erneut überarbeitet.**

Seit Sommer 2018 liegt der Bundesregierung das Nitraturteil des EuGH (Rechtssache C-453/16) zur alten Düngeverordnung vor. Mit der Novelle der Verordnung in 2017 wurden viele Kritikpunkte zwar ausgeräumt. Gleichwohl hat die Kommission in Gesprächen zur Umsetzung des Urteils klar zu erkennen gegeben, dass weitere Änderungen erwartet werden. Inhaltlich geht es dabei v.a. um den Nährstoffvergleich mit dem aus Sicht der Kommission zu hohen zulässigen Kontrollwert von 60 kg Stickstoff pro Hektar sowie die zu geringe Stringenz der Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten.

### Nährstoffvergleich wird gestrichen

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass der Nährstoffvergleich nach § 8 und insbesondere der damit verbundene Kontrollwert in Höhe von 60/50 kg N/ha nach § 9 DüV mit der Nitratrichtlinie nicht vereinbar ist. Durch die Höhe des Kontrollwertes läge eine kontinuierliche und nach der DüV zulässige Überdüngung vor.

Von Seiten des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) (BMEL) wurde daraufhin bekannt, dass der Nährstoffvergleich vollständig gestrichen und durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlichen Düngung ersetzt wird. Der Düngebedarf, der aus der bereits bekannten Düngebedarfsermittlung hervorgeht, darf mit den Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden.

### Weitere Maßnahmen in belasteten Gebieten

Für die mit Nitrat belasteten Gebiete (so genannte rote Gebiete) hat das BMEL der Europäischen Kommission folgende zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen:

- Verbot der Herbstdüngung im Spätsommer bei Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung
- Der für jede Kultur errechnete Düngebedarf wird pauschal um 20 % abgesenkt
- Die bisher im Betriebsdurchschnitt geltende Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar für organisch gebundenen Stickstoff tierischer und pflanzlicher Herkunft muss zukünftig schlagbezogen berechnet werden, d.h. die Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar gilt dann für jedes Feld
- Wenn eine Sommerkultur wie Mais oder Zuckerrüben vorgesehen ist, die im Frühjahr ausgesät wird, muss im Herbst davor verpflichtend eine Zwischenfrucht angebaut werden, damit der Boden über Winter mit einer Pflanzendecke bedeckt ist.

### Betroffenheit von Kompost

Mit der Streichung des Nährstoffvergleichs entfallen die großen Unsicherheiten, die diese Regelung bei Herstellern und Anwendern von Kompost sowie zuständigen Behörden gleichermaßen verursacht.

Welche weiteren Auswirkungen für Kompost, Gärprodukte und andere organische Dünger zu erwarten sind, wird von den konkreten Textfassungen des Änderungsentwurfes der Verordnung abhängen. Der Entwurf wird voraussichtlich vor der Verbändeanhörung Ende April/Anfang Mai bekannt werden.

### Schnelle Umsetzung

Das BMEL will die Verschärfung der Düngeverordnung nun schnell vorantreiben. Immerhin droht ein zweites Klageverfahren (Zweitverfahren) mit inhaltlichen Vorgaben der Kommission, die unmittelbar umzusetzen wären. Am Ende eines solchen Verfahrens könnten dann drastische Zwangsgelder von 14.300 bis zu 861.000 € pro Tag fällig werden.

Ein erster Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung wurde vom BMEL bereits erstellt (z.Z. öffentlich noch nicht verfügbar). Bis zur Sommerpause Ende Juni 2019 sollen die Anhörungen der Länder und Verbände sowie die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen sein. Die Notifizierung könnte dann im 2. Halbjahr 2019 erfolgen und die Befassung des Bundesrates Ende 2019/Anfang 2020. Im 1. Halbjahr 2020 könnte die neue Düngeverordnung dann in Kraft treten.